



# **Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan**

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. November 2005

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber



Vom Regierungsrat mit Entscheid  
Nr. 543 vom 9. Mai 2006 unverändert genehmigt.



Datum  
22. Juni 2006

Unterschrift

# **WIKON**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Inhalt und Aufgabe .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Wirkung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Änderungen und Anpassungen .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
Hauptverkehrsstrasse.....	2
4.2. Sammelstrassen.....	2
Erschliessungsstrassen.....	2
4.4. Radstreifen, Radwege.....	2
Fusswege, Trottoirs, Fusswegverbindungen .....	2
Wanderwege.....	3
<b>5. Massnahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Erschliessungsrichtplan.....</b>	<b>4</b>
6.1. Energieversorgung.....	4
Wasserversorgung .....	4
6.3. Abwasserentsorgung .....	4
Gebietserschliessungen.....	5
6.4.1. Hasenacher, Grundstücke Nr. 351 und 352.....	5
6.4.2. Adelboderfeld, Grundstücke Nr. 275 und 734 .....	6

## **1 Inhalt und Aufgabe**

Technische Fragen der Erschliessung und planerische Fragen zum Verkehrssystem sind wichtige Bestandteile einer jeden Ortsplanung. In Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Wikon soll darum auch der obligatorische kommunale Erschliessungsrichtplan erarbeitet werden.

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 wurden die Bestimmungen für einen separaten Strassenrichtplan gemäss Strassengesetz und einen Fusswegrichtplan gemäss Weggesetz gestrichen und durch Verweise auf den Erschliessungsrichtplan (§ 40 PBG) ersetzt. Die bisher in verschiedenen Gesetzen geregelte Erschliessungsrichtplanung findet sich seit dem 1. Januar 2002 zusammengefasst in § 40 PBG.

Der vorliegende Bericht behandelt die Erschliessungs- und die Verkehrsplanung separat in zwei Teilen:

**Der Erschliessungsrichtplan** gemäss § 40 PBG enthält die bestehenden und die zusätzlich erforderlichen Erschliessungseinrichtungen. Soweit dies die Elemente des Verkehrs betrifft, wird auf den nachstehend beschriebenen Verkehrsrichtplan verwiesen. Die bestehenden Energie-, Frischwasser- und Abwasseranlagen sind in den Spezialplänen der Werke dargestellt.

**Der Verkehrsrichtplan** legt alle für die Groberschliessung des Baugebietes notwendigen Verkehrsanlagen (Fusswege, Trottoirs, Strassen, Parkierung) fest. Im Weiteren zeigt er auf, wo und mit welchen gestalterischen Massnahmen die Sicherheit für Fussgänger, Velofahrer und Automobilisten und wo der Verkehrsfluss verbessert werden soll. Die Massnahmen sind in diesem Bericht samt Dringlichkeit umschrieben und im Plan dargestellt.

Der geltende Verkehrsrichtplan 95 wurde vom Regierungsrat am 7. Juli 1996 genehmigt. Die verschiedenen Pläne sind noch von Hand gezeichnet und koloriert.

In der Zwischenzeit hat das Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement eine Wegleitung für die Darstellung kommunaler Verkehrsrichtpläne herausgegeben. In Anlehnung an diese Wegleitung wurde der Verkehrsrichtplan auf EDV aufgearbeitet.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde der Verkehrsrichtplan 95 überarbeitet und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Grundsätzlich unterscheidet der Verkehrsrichtplan zwischen:

### **Ausgangslage**

- Bestehende Anlagen, die den künftig an sie gestellten Aufgaben genügen.

### **Massnahmen**

- Bestehende Anlagen, die schrittweise mit der Überbauung weiterer Bauzonen auszubauen sind.
- Neue Anlagen, die mit der Überbauung weiterer Bauzonen zu realisieren sind.
- Ansatzstellen der Erschliessung von noch nicht überbauten Bauzonen an das Netz der Groberschliessung.
- Neue Anlagen, die der Verkehrssicherheit und der Gestaltung des Strassenraumes dienen.

## **2. Rechtliche Wirkung**

Der Verkehrsrichtplan ist ein kommunaler Richtplan nach § 9 PBG. Er ist für die Gemeindebehörden verbindlich. Er wird durch den Gemeinderat erlassen und durch den Regierungsrat genehmigt, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden. Der kommunale Fusswegrichtplan im Sinne des Weggesetzes bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Während der Auflagefrist von 30 Tagen können sich Interessierte zum Verkehrsrichtplan und zum Fusswegrichtplan äussern. Der Gemeinderat nimmt zu den Meinungsäusserungen Stellung.

## **3. Änderungen und Anpassungen**

Bei geänderten Verhältnissen, bei neuen Aufgaben oder bei besseren Lösungsmöglichkeiten, ist der Verkehrsrichtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Das Verfahren für die Anpassung des Verkehrsrichtplanes richtet sich nach § 12 PBG.

Wird der Verkehrsrichtplan nur geringfügig oder aufgrund übergeordneter Planungen angepasst, so ist dafür der Gemeinderat zuständig, wobei eine Genehmigung des Regierungsrates nicht erforderlich ist.

## **4. Ausgangslage**

### **Hauptverkehrsstrasse**

Kantonsstrasse

Reiden - Zofingen

### **Sammelstrassen**

Gemeindestrasse 1. Klasse

ab Kantonsstrasse - Brittnau

Gemeindestrasse 1. Klasse

Industriestrasse Wikon – Reiden

### **4.3. Erschliessungsstrassen**

Alle Strassen, welche der Feinerschliessung der Bauzone dienen

### **4.4. Radstreifen, Radwege**

Auf der Kantonstrasse Reiden - Zofingen sind beidseitig Radstreifen gezeichnet. Die Verbindung Feldstrasse – Dorfstrasse – Reiderstrasse dient als Radweg auf schwach befahrner Strasse.

### **4.5. Fusswege, Trottoirs, Fusswegverbindungen**

Die bestehenden Fusswege, Trottoirs und Fusswegverbindungen werden im Richtplan als Ausgangslage dargestellt. Die rechtliche Sicherung dieser Wege und Verbindungen ist, soweit nicht bereits erfolgt, durch die Gemeinde im Sinne des Weggesetzes vorzunehmen.

#### 4.6. Wanderwege

Die Wanderwege sind in einem regionalen Wanderwegrichtplan festzulegen. Im Verkehrsrichtplan sind die markierten Wanderwege in orientierendem Sinne dargestellt um nachzuweisen, dass die Anschlüsse des Fusswegnetzes an das Wanderwegnetz sichergestellt sind.

### 5. Massnahmen

<b>Nr.</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Realisierung<sup>1</sup></b>
1	Ergänzen des Trottoirs an der Bahnhofstrasse (südlich) zwischen der Einmündung der Industriestrasse und der Parz. 430 im Zusammenhang mit der Überbauung der angrenzenden Grundstücke.	mittelfristig
2	Signalisieren eines Fussgängerstreifens an der Bahnhofstrasse bei der Einmündung der Industriestrasse.	kurzfristig
3	Erschliessung ÜG Chäppelmatte durch die Grundeigentümer	langfristig
4	Ergänzung des Trottoirs / Gehweges an der Dorfstrasse bis zur Haltestelle des Postautos	mittelfristig
5	Erschliessung der Grundstücke Nr. 114 und 154 Dorf durch die Grundeigentümer.	kurzfristig
6	Ergänzung des Trottoirs an der Oberdorfstrasse bis zum Weidweg	mittelfristig
7	Erschliessung des Grundstücks Nr. 652 Weidli durch den Grundeigentümer.	kurzfristig
8	Erschliessung des Grundstücks Nr. 228 Michelsmatte durch die Grundeigentümer.	kurzfristig
9	Reaktivierung der Fusswegverbindung Heimatweg-Feldstrasse; Ausbau.	langfristig
10	Ergänzen des Trottoirs an der Kantonsstrasse im Bereich Lättematte und Sanierung der Einmündung Lättenstrasse in Zusammenhang mit der Überbauung des Grundstücks Nr. 707.	kurzfristig
11	Ergänzen des Trottoirs an der Kantonsstrasse im Bereich Adelboden im Zusammenhang mit der Realisierung von Bauvorhaben	mittelfristig
12	Sicherung der Fussgängerquerung im Bereich Adelboden.	mittelfristig
13	Erschliessung der Grundstücke Nr. 351 und 352 Hasenacher durch die Grundeigentümer.	kurzfristig
14	Realisieren einer Fussgängerverbindung zwischen dem Heimatweg und der Galgenbergstrasse bei einer allfälligen Erweiterung der Bauzone.	langfristig
15	Ausbau des Bünteweges zur Erschliessung des ÜG Adelboderfeld	langfristig
16	Erschliessung des ÜG Adelboderfeld	langfristig
17	Wiederherstellen der Fussgängerverbindung Bünteweg bis Galgenbergweg im Zusammenhang mit der Überbauung der angrenzenden Grundstücke (Treppe).	kurzfristig

<sup>1</sup> kurzfristig = innert 5 Jahren / mittelfristig = in 5 - 10 Jahren / langfristig = in 10 - 15 Jahren

<b>Nr.</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Realisierung<sup>1</sup></b>
18	Erstellen einer Fussgänger Verbindung zwischen dem Heimatweg und dem Bünteweg im Zusammenhang mit der Überbauung der angrenzenden Grundstücke.	kurzfristig
19	Erschliessung des Baugebietes Adelboder Allmend durch die Grundeigentümer.	kurzfristig
20	Erstellen einer Fussgänger Verbindung zwischen dem oberen Heimatweg und der Waldstrasse im Zusammenhang mit der Überbauung des Baugebietes Adelboder Allmend als Ersatz für das bestehende Fusswegrecht.	kurzfristig
21	Ausbau der bestehenden Fussgänger Verbindung zwischen dem oberen Heimatweg und der Studenweidstrasse.	kurzfristig

## **6. Erschliessungsrichtplan**

Die Bauzonen von Wikon sind grösstenteils grob erschlossen. Die Gebiete, in welchen die Gemeinde noch Handlungsbedarf hat, sind im Kap. 6.4 beschrieben. In allen übrigen Gebieten ist die Feinerschliessung Sache der Grundeigentümer und die Gemeinde leistet keine Beiträge.

### **6.1. Energieversorgung**

Die Elektrizitätsversorgung ist an die CKW delegiert. Der Strombedarf der neu einzuzonen Wohnzonen kann ohne neue Trafostationen, lediglich durch die Ergänzung des Leitungsnetzes zur Feinerschliessung dieser Gebiete, gedeckt werden.

Gasversorgung: Wikon liegt im Erschliessungsbereich der StWZ Energie AG Zofingen. Der Gemeinderat bemüht sich um den Abschluss eines Konzessionsvertrages.

### **6.2. Wasserversorgung**

Die Versorgung mit Frischwasser ist an die Korporation Wikon delegiert. Die Korporation bestätigt, dass sie die neu einzuzonenden Gebiete mit genügend Wasser und genügend Druck versorgen kann.

### **6.3. Abwasserentsorgung**

Der Fachplaner Entwässerung / Abwasserentsorgung von der Firma Tagmar AG hat für die Erschliessung des Gebiete Adelboderfeld eine Erschliessungsstudie erstellt. Das Ergebnis ist in die Ausführungen im Kap. 6.4 eingeflossen. Die Erschliessung der übrigen, nicht überbauten Grundstücke ist entweder vorhanden oder kann problemlos bewerkstelligt werden.

## 6.4. Gebietsererschliessungen

### 6.4.1. Hasenacher, Grundstücke Nr. 351 und 352

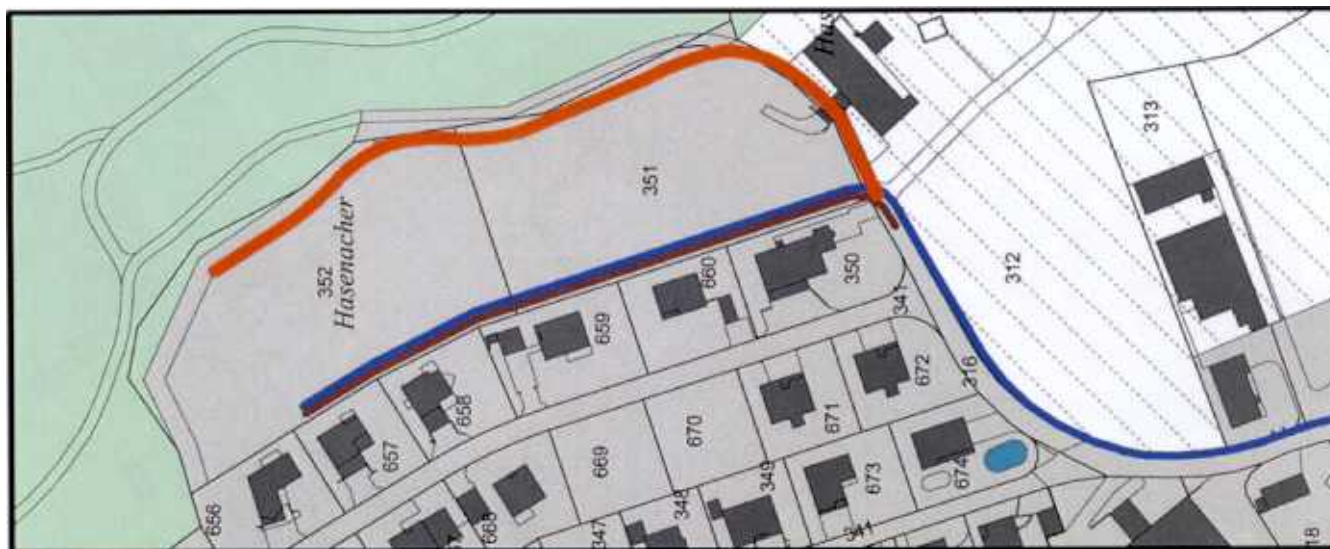
Zone: W2B

AZ: 0.35

Fläche: 84 a

Priorität / Realisierung: bis 5 Jahre

#### Gebietsausschnitt



— Strassen

— Schmutzwasser

— Meteorwasser

Die Grundstückerschliessung ist durch die Grundeigentümer zu bewerkstelligen. Die Gemeinde übernimmt die Strasse und beteiligt sich mit 25% an den Baukosten, wenn die Strasse nach den Vorgaben der Gemeinde erstellt wird.

Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer. Die Schmutzwasserleitung der Gemeinde reicht bis zur Grundstücksgrenze. Die Meteorwasserleitung ist gemäss GEP bis zur Kantonsstrasse durch die Gemeinde zu erstellen.

Die Wasserversorgung gehört der Korporation und wird durch diese erstellt.

Die Stromversorgung geht zu Lasten des Werkes.

Massnahmen mit Kosten	Gde brutto	Andere Wertr.	Grund- eigent.	Gde netto
Strassen / Wege: 150 m / 5.0 m (ohne sep. Trottoir)	-	-	180'000	60'000
Abwasserentsorgung (gemäss Angabe GEP Ingenieur)	60'000		90'000	60'000
Wasserversorgung: durch Korporation		100 %		
Stromversorgung: Feinerschliessung durch CKW		100 %		
<b>Total Erschliessungskosten</b>	<b>60'000</b>		<b>270'000</b>	<b>120'000</b>

Koordination mit anderen Massnahmen bzw. Sachbereichen:

- Verkehrsrichtplan Massnahme Nr. 13

Grundlagen: Strasse: Kostenschätzung; Abwasser: tel. Auskunft GEP Ingenieur



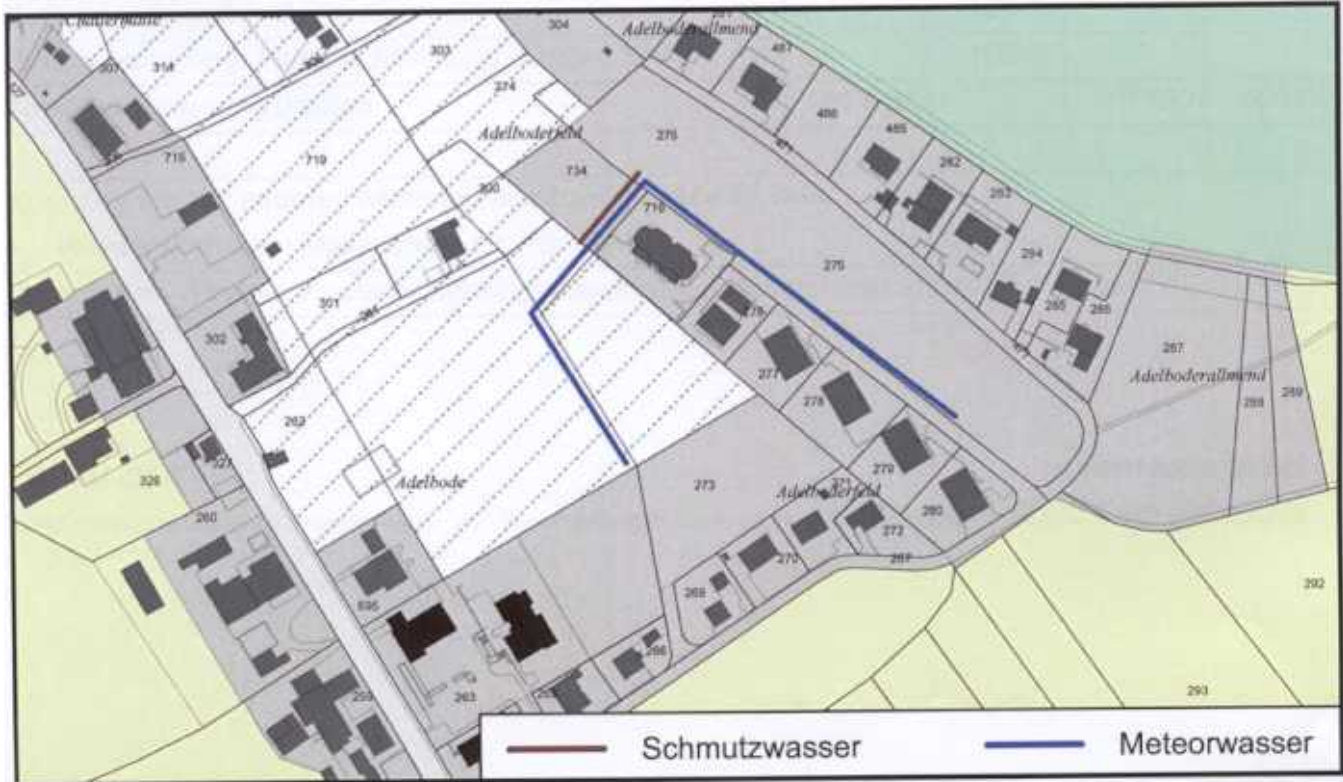
**6.4.2. Adelboderfeld, Grundstücke Nr. 275 und 734**

Zone: W2B

AZ: 0.35

Fläche: 109 a

Priorität / Realisierung: bis 5 Jahre

**Gebietsausschnitt**

Das Grundstück Nr. 275 ist durch die bestehenden Strassen genügend erschlossen. Das Grundstück Nr. 734 muss über das Grundstück Nr. 275 oder 716 durch den Grundeigentümer erschlossen werden.

Die Kanalisation wird durch die Gemeinde bis zur Grundstücksgrenze erstellt. Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer.

- **Schmutzwasser:** Das Grundstück Nr. 734 und der nordwestliche Teil des Grundstücks Nr. 275 müssen mit einer kurzen Stichleitung an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen werden. Diese Leitung ist Bestandteil der Feinerschliessung und daher vom Grundeigentümer zu erstellen.
- **Meteorwasser:** Die Grundstücke Nr. 275 und 734 sind gemäss GEP im Trennsystem zu entwässern. Deshalb ist im Heimatweg parallel zur bestehenden Schmutzwasserleitung eine Meteorwasserleitung zu erstellen. Diese wird beim Grundstück Nr. 273 provisorisch an das bestehende Mischwasserleitungsnetz angeschlossen. In einem späteren Zeitpunkt und bei zusätzlichen Einzonungen muss die Meteorwasserleitung gemäss GEP weiter gezogen werden.

Die Wasserversorgung gehört der Korporation und wird durch diese erstellt. Die Hauptleitung kommt in die Erschliessungsstrasse zu liegen.

Die Stromversorgung geht zu Lasten des Werkes.



<b>Massnahmen mit Kosten</b>	<b>Gde brutto</b>	<b>Andere Werktr.</b>	<b>Grund- eigent.</b>	<b>Gde netto</b>
Abwasserentsorgung: Meteorwasserleitung: ca. 230 m Schmutzwasserleitung : ca. 25 m	120'000		60'000 13'000	60'000
Wasserversorgung: durch Korporation		100 %		
Stromversorgung: Feinerschliessung durch CKW		100 %		
<b>Total Erschliessungskosten</b>	<b>120'000</b>		<b>73'000</b>	<b>60'000</b>

Koordination mit anderen Massnahmen bzw. Sachbereichen:

- Verkehrsrichtplan Massnahme Nr. 18

Grundlagen: Strasse: Kostenschätzung; Kanalisation: Erschliessungsstudie Tagmaar AG

18. Mai 2006

1.346.104 / Genehmigung / Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan.doc / Sachbearbeiter: Hu/ha

**Ingenieure WSB**

6020 Emmenbrücke